

N^o. 65.

Decret an die Stände,

die auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung vom 23. Juli 1867 wegen Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 1. November 1867.

Seine Königliche Majestät lassen bezüglich der in der Aufschrift bezeichneten, in dem diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblatte S. 186 flg. abgedruckten Verordnung den getreuen Ständen nachstehende Eröffnung zugehen.

Obgleich die gegenwärtige finanzielle Lage des Landes alle Maßregeln zu vermeiden gebietet, welche den Ertrag der bestehenden Steuern irgend schmälern können, so haben Seine Königliche Majestät Sich dennoch bewogen gefunden, vom 1. August dieses Jahres an die Rückvergütung der bezahlten Brau- und Malzsteuer bei der Ausfuhr des im Inlande gebrauten Bieres eintreten zu lassen. Es ließ sich nämlich nicht verkennen, daß das in Sachsen so bedeutende Brauereigewerbe erheblich geschädigt und für die Dauer in seiner Entwicklung zurückgehalten werden müsse, wenn die Preussischen Brauer, welche mit den inländischen Gewerbsgenossen zeitlich unter gleichen Bedingungen concurrirten, in der Versorgung der ausländischen Märkte durch Gewährung einer Biersteuerausfuhrbonification begünstigt und dadurch in den Stand gesetzt werden sollten, durch entsprechende Herabsetzung der Bierpreise die ausländische Kundschaft der Sächsischen Brauereien an sich zu ziehen.

Als daher die Königlich Preussische Regierung unter dem 7./18. Juli dieses Jahres anher mittheilte, daß in Preußen die Rückvergütung der Brau- und Malzsteuer nach Maßgabe der unter ☉ anliegenden Bekanntmachung vom 1. August dieses Jahres an eingeführt werden werde, haben Seine Königliche Majestät, um den inländischen Brauereien den ausländischen Markt unverkümmert zu erhalten, dieselbe Maßregel ungesäumt auch in Sachsen einführen lassen.